

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG  
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



**Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
„International Vocational Education“**

**vom 03.12.2003**

**in der Fassung vom 14.01.2009**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 3.4.2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A: Allgemeiner Teil

- § 1 Allgemeine Studienhinweise
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienabschluss
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Ziele des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 13 Studiengebühren
- § 14 Optionales Auslandssemester
- § 15 Duales Masterstudium
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Schlussbestimmungen

### Teil B – Anhang

- I Modulbeschreibungen und Empfehlungen zum Studienverlauf
- II Studienablaufplan Profil „Vocational Education“
- III Studienablaufplan Profil „Technical and Vocational Education and Training“

## **§ 1 ALLGEMEINE STUDIENHINWEISE**

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudienganges vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Weitere Informationen über das Studium sind im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik, im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich.

## **§ 2 GELTUNGSBEREICH**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges „International Vocational Education“.
- (2) Der Studiengang ist fakultäts-, universitäts- und länderübergreifend angelegt. Träger des Studienganges ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.  
Der Masterstudiengang „International Vocational Education“ ist in zwei Profilen angelegt – das Profil „Vocational Education“ mit einem forschungsorientierten Schwerpunkt und das Profil „Technical and Vocational Education and Training“ mit einem anwendungsorientierten Schwerpunkt.

## **§ 3 STUDIENABSCHLUSS**

Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 4 STUDIENDAUER**

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Masterarbeit in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

## **§ 5 STUDIENBEGINN**

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 6 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind:

- (1) ein mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein äquivalenter Hochschulabschluss an einer in Deutschland anerkannten Hochschule. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss;
- (2) Zulassung im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit internationalen Partneruniversitäten, die sich an der Ausgestaltung der Profile des vorliegenden Studienprogramms beteiligen. Der Kooperationsvertrag regelt:

die Feststellung eines einschlägigen und qualifizierten Abschlusses sofern dieser bereits Gegenstand eines vorhergehenden Bewerberauswahlverfahrens der internationalen Partneruniversität gewesen ist, die erforderlichen Einzelheiten für das Verfahren der bedingungslosen Zulassung gemäß eines Hochschulvertrages mit der Otto-von-Guericke-Universität und die erforderlichen Sprachkenntnisse, welche durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden;

- (3) Für Studierende mit nicht deutscher Muttersprache sind entsprechende sprachliche Voraussetzungen nachzuweisen durch: TestDaF mindestens Level 3 bei der Einschreibung und zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens TestDaF Level 4. (äquivalente Sprachprüfungen können anerkannt werden).

## **§ 7 ZIELE DES STUDIUMS**

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Management von Berufsbildungsprojekten in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft und in europäischen Berufsbildungsinstitutionen;
- berufsbildungspolitische Entwicklungsarbeit im internationalen Kontext;
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Berücksichtigung neuer Medien;
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

## **§ 8 UMFANG DES STUDIUMS**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang vier Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium im Profil „Vocational Education“:
- Studien in der Berufs- und Betriebspädagogik,
  - Studien der internationalen Berufsbildung,
  - Studien zu Methoden der Berufsbildungsforschung,
  - Studien zur Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens,
  - Aktuelle politische Tendenzen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der akademischen Bildung,
  - Studien zur beruflichen Weiterbildung,
  - Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten im Umfang von 30 ECTS.
- (4) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium im Profil „Technical and Vocational Education and Training“:
- Studien in der Berufs- und Betriebspädagogik,
  - Studien der internationalen Berufsbildung,
  - Studien zur Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens,

- Studien der Didaktik der beruflichen Fachrichtung,
- Studien zur beruflichen Weiterbildung,
- Studien zu Berufsbildungsmanagement und -evaluation,
- Studien zur Curriculum- und Medienentwicklung,
- Professionspraktische Studien,
- Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten im Umfang von 20 ECTS.

## **§ 9 STUDIENINHALTE**

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester und die Modulinhalt sind den Empfehlungen zum Studienverlauf in den einzelnen Profilen und den Modulbeschreibungen (Anhang) zu entnehmen.
- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulprüfungen und in der Masterarbeit nachgewiesen. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen ist. Dabei soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technikwissenschaftliches, pädagogisches oder fachdidaktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

## **§ 10 STUDIENFACHBERATUNG**

- (1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
  - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
  - Überschreitung der Regelstudienzeit,
  - nicht bestandene Prüfungen.
- (2) In Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

## **§ 11 Individuelle Studienpläne**

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/ Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.
- (3) Der Studiengangleiter/Fachberater oder die Studiengangleiterin/Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

## **§ 12 Arten der Lehrveranstaltungen**

- (1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Praktika, Laborpraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (8) Praktika / Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

## **§ 13 STUDIENGEBÜHREN**

Der Masterstudiengang „International Vocational Education“ ist grundsätzlich studiengebührenpflichtig. Erstmals wird die Studiengebühr im Wintersemester 2010/2011 erhoben. Näheres regelt die geltende Gebührenordnung für den Masterstudiengang „International Vocational Education“.

## **§ 14 Optionales Auslandssemester**

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg verfügt über zahlreiche Kooperationen mit internationalen Partneruniversitäten. Vor diesem Hintergrund haben die Studierenden bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten die Möglichkeit, ein weiteres optionales Auslandssemester an ihr Studium anzuschließen. Es dient zur weiteren internationalen Vertiefung an einer der Partneruniversitäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und gibt ihnen die Möglichkeit, einen weiteren Kulturkreis kennen zu lernen und weitere Studien durchzuführen.

## **§ 15 Duale Abschlüsse**

Neben der Möglichkeit des Abschlusses des Studiums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg besteht i. d. R. die Möglichkeit, das Studienprogramm ebenso in Kooperation mit einer der Partneruniversitäten zu absolvieren und damit zwei separate Masterurkunden durch die Anerkennung gegenseitiger Studienergebnisse zu erwerben: „Master of Science (M.Sc.) in International Vocational Education“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und ein weiterer internationaler Abschluss. Grundlage für die Zusammenarbeit mit den internationalen Partner-

universitäten sind Kooperationsverträge, die mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg geschlossen werden.

Bei der Wahl der Möglichkeit eines dualen Abschlusses wird eine kooperative Masterarbeit erstellt. Eine kooperative Masterarbeit gem. § 10 (2) der Prüfungsordnung kann auch an der jeweiligen Partneruniversität beendet werden, sofern eine Betreuung durch diese sicher gestellt ist.

## **§ 16 ÜBERGANGSREGELUNG**

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 im Masterstudiengang „International Vocational Education“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Studium befinden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die Regelungen dieser Satzung eintreten.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats in Kraft. Anfertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.01.2009 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 28.01.2009.

Magdeburg, 04.02.2009

Der Rektor der  
Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg

## **Teil B**

### **Anhang I: Modulbeschreibungen und Empfehlungen zum Studienverlauf**

Im Anhang der vorliegenden Studienordnung werden für die einzelnen Profile detaillierte Modulbeschreibungen aufgeführt. Diese befinden sich in dem separat veröffentlichten Modulhandbuch.



## Anhang II: Studienablaufplan Profil „Vocational Education“

Studienmodule	SWS	ECTS	Lern-/Arbeitszeit (Std.)	WS	SS	WS	SS
1 Grundlagen der betrieblichen Berufsbildung und beruflichen Didaktik	4-6	10	300	x			
2 Strukturen und Theorien der beruflichen Bildung	3-6	5-10	150-300	x	x		
3 Learning and Teaching using Learning Technologies/ Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens	4-10	10-15	300-450		x	x	
4 Methoden der Berufsbildungsforschung	4-6	10	300	x	x		
5 International vergleichende Berufsbildung	4-6	10	300	x	x		
6 Access and Widening Participation in Post-Compulsory Education/ Berufliche Weiterbildung	4-10	10-15	300-450			x	
7 Investigating Education through Research/ Ausgewählte Probleme der Berufsbildungsforschung	4-10	10-15	300-450			x	
8 Spezialisierungsmodul (1-2 von 6 Modulen)	4-12						
8.1 Organisationsentwicklung und organisationales Lernen	4-6	10	300	x	x		
8.2 Bildungsplanung und Wissensmanagement	4-6	10	300	x	x		
8.3 Management und Evaluation internationaler Bildungsprojekte	4-6	10	300	x	x		
8.4 Methoden betrieblich-beruflicher Bildung	4-6	10	300	x	x		
8.5 Professionspraktische Studien		10	300	x	x		
8.6 Weiteres Spezialisierungsmodul im Rahmen des Lehrangebots	4-6	10	300	x	x		
9 Masterarbeit		30	900				x
Punkte gesamt		120					

### Anhang III: Studienablaufplan Profil „Technical and Vocational Education and Training“

Studienmodule	SWS	ECTS	Lern-/Arbeitszeit (Std.)	WS	SS	WS	SS
1 Grundlagen der betrieblichen Berufsbildung und beruflichen Didaktik	4-6	10	300	x			
2 Strukturen und Theorien der beruflichen Bildung	3-6	5-10	150-300	x			
3 Learning and Teaching using Learning Technologies/ Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	4-10	10-15	300-450		x	x	
4 Didaktik einer beruflicher Fachrichtung (nach Wahl)	4-6	10	300		x	x	
5 Berufsbildungsmanagement und -evaluation	4-6	10	300	x	x		
6 Curriculum- und Medienentwicklung	4-6	10	300		x	x	
7 Professionspraktische Studien		10	300			x	
8 Spezialisierungsmodul (3 von 6 Modulen)							
8.1 Organisations- und Personalentwicklung	4-6	10	300			x	x
8.2 Bildungsplanung und Wissensmanagement	4-6	10	300			x	x
8.3 International vergleichende Berufsbildung	4-6	10	300	x	x		
8.4 Methoden betrieblich-beruflicher Bildung	4-6	10	300			x	x
8.5 Weiteres Spezialisierungsmodul im Rahmen des Lehrangebots	4-6	10	300	x	x		
9 Masterarbeit		20	600				x
Punkte gesamt		120					